

## Allgemeine Mietbedingungen für Zelte

1. Der Mieter ist verpflichtet, einen geeigneten Zeltplatz in ebenem, baufähigem Zustand zur Verfügung zu stellen. Wiesenplätze müssen vorher gemäht sein. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Zelt auch auf Plätzen mit Verbundsteinen, Teer oder ähnlicher Beschaffenheit mit Erdnägeln verankert werden kann! Sofern hierfür bohren oder dübeln erforderlich ist, so sind die Kosten vom Mieter zu übernehmen. Sollten beim Zeltaufbau die Erdanker nicht alle eingeschlagen sein, muss der Mieter dafür sorgen, dass die Erdanker vor Beginn der Veranstaltung alle eingeschlagen sind.
2. Die Feststellung der Lage von Erd- und Freileitungen ist Sache des Mieters. Eventuelle Folgen, die durch ungeeignetes Gelände sowie durch Beschädigungen von Erd- und Freileitungen eintreten können, hat der Mieter zu tragen!
3. Anfuhrmöglichkeiten mit 40-Tonnen-Hänger müssen bis an die Aufbaustelle des Zeltes gegeben sein.
4. Der Mieter haftet für alle Schäden, welche vom Zeitpunkt der Anfuhr, während des Festes, bis zur Abfuhr an der gemieteten Zelthalle und LKW-Hänger entstehen sowie für abhanden gekommene Teile.
5. Der Vermieter hat für das Zelt Versicherungen abgeschlossen für Sturm, Feuer und Haftpflicht, sofern es sich hierbei nicht um schuldhaftes Verhalten des Mieters handelt. Der Mieter haftet jedoch für alle Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb und Gebrauch der Mietsache entstehen. Für alle vom Mieter zu stellenden Hilfskräfte übernimmt der Mieter den Abschluss einer Unfallversicherung.
6. Der Vermieter haftet weder dem Mieter noch einem Dritten gegenüber für Nässeschäden, d.h. für Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel oder Schnee, die an dem vom Mieter oder einem Dritten in dem Zelt gelagerten Sachen entstehen. Der Vermieter kommt nicht für Inhaltsschäden auf.
7. Innerhalb des Zeltes und im Umkreis des Zeltes dürfen keine offenen Feuer gemacht werden oder Herde, Öfen usw. aufgestellt werden. Auch dürfen bei Umzügen brennende Fackeln nicht mit ins Zelt gebracht werden.
8. Der Mieter darf an dem Zustand des ihm übergebenen Zeltes keine Änderungen in bautechnischer Hinsicht vornehmen.
9. Es ist untersagt, an die Lichtanlagen zusätzliche Anschlüsse anzuschließen. Stromquellen können nur an die dafür auf der Schalttafel vorgesehenen Zusatzautomaten bei fachmännischer Verlegung gesonderter Leitungen, die den Sicherheitsbestimmungen entsprechen, an das Stromnetz angeschlossen werden.  
Der Hauptanschluss muss bei Übergabe des Zeltes fertig sein, so dass die Lichtanlage in Betriebs genommen und die Brennbarkeit der Lampen überprüft werden kann. Spätere Reklamationen gehen zu Lasten des Mieters.  
Die Anschlusskosten für Strom sowie dessen Verbrauch trägt der Mieter. Der Mieter ist auch verpflichtet, die gesamte elektronische Anlage innerhalb und außerhalb der Zelte, auch die vom Vermieter verlegten Kabel, insbesondere das Zuführen des Stroms und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, durch einen zugelassenen Elektromeister überprüfen und abnehmen zu lassen. Für alle Schäden haftet der Mieter.

TENT DIMENSIONS GmbH  
Am Gülser Weg 3 · 56220 Bassenheim  
Tel. +49 (0)2625 954094-0  
Fax +49 (0)2625 954094-41  
info@tent-dimensions.de  
www.tent-dimensions.de

Kreissparkasse Rhein Hunsrück  
Konto 10 016 467 · BLZ 560 517 90  
IBAN: DE29 5605 1790 0010 0164 67  
BIC: MALADE51SIM

Geschäftsführer: Jan Brosterhues  
Amtsgericht Koblenz  
HRB 23641  
USt-ID-Nr. DE289264953

10. Bei Sturm- und Unwettergefahren ist besonders darauf zu achten, dass das Zelt ringsum sofort geschlossen wird.  
Der Mieter ist von der Verpflichtung der Zahlung des vollen Mietpreises nicht entbunden, wenn infolge eintretenden Sturmes oder Unwetters nach dem Aufbau das Zelt zerstört wird oder der Vermieter infolge eintretenden Sturmes oder Unwetters nicht in der Lage ist, das Zelt fertig aufzubauen.
11. Der Mieter verpflichtet sich, für pflegliche Behandlung des Zeltes Sorge zu tragen, sodass Beschmutzung und sonstige Beschädigungen vermieden werden.
12. Sollte sich während der Winterzeit eine Schneedecke auf dem Zelt bilden, so muss diese vom Mieter entfernt werden. Dies geschieht am besten durch Beheizung. Für entsprechende Schäden haftet der Mieter.
13. Für Beschädigungen, die durch An- und Abtransport sowie beim Auf- und Abbau auf dem Zeltplatz entstehen, haftet der Mieter.
14. Der Mieter hat sämtliche, dem Vermieter nicht gehörenden Gegenstände, Lichtleitungen, die Dekoration, Tische, Bänke, Stühle, Theken, Gläser usw. sowie besondere Einrichtungen bis 8.00 Uhr früh des Abbautages aus dem Zelt zu räumen bzw. zu beseitigen, anderenfalls ist der Vermieter berechtigt, dieses auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen.
15. Sollte die Heizung während der Veranstaltung durch einen Defekt ausfallen, kann der Mieter hierfür keinen Anspruch an den Vermieter stellen.
16. Der Toilettenwagen muss sich bei Rückgabe in einwandfreiem, sauberen Zustand befinden, anderenfalls werden Reinigungskosten in Höhe von 80,00 € berechnet. Der Fäkalienbehälter muss ebenfalls gereinigt werden, anderenfalls werden nochmals 80,00 € berechnet.  
Der Toilettenwagen ist mit einem Waschgerät auszuspritzen.  
Für evtl. Verstopfungen oder sonstige Defekte während der Veranstaltung kommt der Vermieter nicht auf.
17. Die Übergänge zwischen den Zelten sowie Extraleitungen sind vom Mieter fertigzustellen oder unterliegen einer besonderen Vereinbarung. Sollte durch das Bauamt evtl. Beanstandungen auftreten, so sind diese vom Mieter zu beseitigen.
18. Sollte der Vermieter durch Fälle höherer Gewalt, Brand, Unwetter usw. nicht in der Lage sein, seinen Vertragsverpflichtungen nachzukommen, so kann der Vermieter für den evtl. Schaden nicht haftbar gemacht werden.
19. Eine Haftung des Vermieters für Nutzungsausfall, sofern nicht gegen die Bauvorschriften verstoßen wurde, ist ausgeschlossen.
20. Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen ist Koblenz.

TENT DIMENSIONS GmbH  
Am Gülser Weg 3 · 56220 Bassenheim  
Tel. +49 (0)2625 954094-0  
Fax +49 (0)2625 954094-41  
info@tent-dimensions.de  
www.tent-dimensions.de

Kreissparkasse Rhein Hunsrück  
Konto 10 016 467 · BLZ 560 517 90  
IBAN: DE29 5605 1790 0010 0164 67  
BIC: MALADE51SIM

Geschäftsführer: Jan Brosterhues  
Amtsgericht Koblenz  
HRB 23641  
USt-ID-Nr. DE289264953